

## **Auflagen zur Aufstellen von Plakattafeln zur Wahlwerbung im Bereich des Marktes Rattelsdorf**

Wahlplakate dürfen bis zu vier Wochen vor der betreffenden Wahl auf besonderen Tafeln angebracht und aufgestellt werden. Aufstellung und Abnehmen obliegen den Parteien selbst. Plakattafeln werden seitens des Marktes nicht gestellt bzw. sind nicht vorhanden.

Eine Genehmigung ist nicht zu beantragen.

Allerdings sollten hier die folgenden, allgemein üblichen Grundsätze eingehalten werden.

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
5. Die Werbeträger müssen mit der Aufschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung zuständigen Unternehmens versehen sein.
6. Sollten Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
7. Die Werbeträger müssen spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung abgebaut werden.
8. Dem Markt dürfen keine Kosten entstehen.
9. Das Aufstellen von Werbetafeln in direkter Nähe oder vor bzw. an den Eingängen zu den Wahllokalen ist untersagt.
10. Keine Wahlwerbung außerhalb von Ortschaften.

Eine Gebühr wird nicht erhoben.

**Markt Rattelsdorf  
Grabenstr. 26  
96179 Rattelsdorf  
[info@markt-rattelsdorf.de](mailto:info@markt-rattelsdorf.de)**